

Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Staatsangehörigkeit/Namensänderungen, NatruPERTor-Wall 5 (Stadthaus 2), 49076 Osnabrück, Erdgeschoss, Zimmer 33, ☎ (0541) 323-4650

Vorsprache nur nach Terminvergabe: online unter www.osnabrueck.de/terminvergabe oder telefonisch unter (0541) 323-4650

Sprechzeiten: Mo. u. Fr.: 08.00-12.00 Uhr, Di: 8.00-16.00 Uhr, Do.: 08.00-17.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Mi.: 8.00-16.00 Uhr, Do.: 8.00-17.30 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr

Merkblatt zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gem. § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Vor Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist von hier zu prüfen

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und
- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit eventuell verloren haben.

Dabei ist die Staatsangehörigkeitsbehörde in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und Ihre Angaben durch Unterlagen belegen.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen eigene Anträge stellen und alle erforderlichen Erklärungen selbst abgeben.

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 01.01.1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, zum Beispiel wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 01.07.1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 01.01.1975 uneingeschränkt),
- b) Erwerb durch Geburt im Inland (seit dem 01.01.2000 unter bestimmten Bedingungen),
- c) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30.06.1998) oder durch Erklärung nach § 5 StAG,
- d) Eheschließung mit einem Deutschen (bis 31.03.1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis 31.12.1969),
- e) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 01.01.1977),
- f) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes genannten Sammeleinbürgerungen),
- g) Erklärung nach Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.1974,
- h) Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sog. Ersitzung),
- i) Ausstellung der Bescheinigung gem. § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- a) Entlassung (§§ 18 bis 24),
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25),
- c) Verzicht (seit dem 01.01.1975),
- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 01.01.1977),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 01.04.1953 (nach dem 23.05.1949 nicht in allen Fällen),
- f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 01.04.1953 (nach dem 23.05.1949 nicht in allen Fällen),
- g) durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
- h) durch Erklärung (§ 29),
- i) durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35),

Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für das Verfahren wichtig und unverzichtbar:

- a) Unterlagen über Abstammung oder Personenstand:
Geburts- oder Abstammungsurkunden und Heiratsurkunden

Bitte wenden

sind zwingend erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu dem Vorfahren, der entweder

- einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß,
- nachweislich Deutscher geworden ist, z. B. durch Einbürgerung
- oder seit mindestens dem 01.01.1950 von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

b) Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen:
(bitte unbedingt vorlegen, soweit vorhanden!) In Betracht kommen:

- Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:
Einbürgerungsurkunden, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheid über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder anderen vergleichbaren Verbänden,
- Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte: Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über den Verzicht auf das Ausschlagungsrecht usw.),
- Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder über die Behandlung als Deutscher:
Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen, Kennkarten, Arbeitsbuch; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter, Wehrpass, Soldbuch; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierungsscheine.

Legen Sie bitte die o. g. Unterlagen im Original vor. Die Unterlagen erhalten Sie nach Einsichtnahme zurück. Fremdsprachigen Urkunden sind deutsche Übersetzungen beizufügen, die von einem öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer übersetzt sein müssen.

Sonstige Hinweise zum Verfahren:

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages ist abhängig von den von Ihnen gemachten Angaben und den von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Sollten die von Ihnen vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausreichen, werden von hier bei Meldebehörden, Archiven und sonstigen Auskunftstellen Ermittlungen eingeleitet. Dadurch kann sich die Bearbeitungsdauer deutlich verlängern.

Sämtlicher Schriftwechsel mit der Staatsangehörigkeitsbehörde ist in deutscher Sprache zu führen (s. § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist in dem Feststellungsverfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gem. § 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) der Antragsteller verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

Sofern Sie auf Aufforderungen der Staatsangehörigkeitsbehörde nicht reagieren, ruht das Verfahren bzw. Ihr Antrag wird aufgrund fehlender Mitwirkung kostenpflichtig abgelehnt.

Gebühren:

Die Gebühr für die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 51 Euro. Sollte Ihr Antrag von Ihnen zurückgenommen werden oder von hier abgelehnt werden müssen, beträgt die von Ihnen zu zahlende Verwaltungsgebühr 25 Euro bis 255 Euro.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Staatsangehörigkeit haben, stehen wir Ihnen gern während der Sprechzeiten zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Osnabrück